

Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 6. Dezember 2005 (Stand 01.01.2018)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 3 Abfallreglement, beschliesst:

1. Aufgaben der Tiefbaukommission*

Art. 1 Tiefbaukommission*

Die Tiefbaukommission * hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Sicherstellung der Hausabfuhr
- b) Organisation und Sicherstellung der Separatsammelstellen
- c) Information der Bevölkerung über die Abfallentsorgung
- d) Überwachung der finanziellen Belange der Abfallbewirtschaftung
- e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Budgets und der Gemeindeordnung
- f) Antragsstellung an den Gemeinderat zur Anpassung der Abfallverordnung

2. Abfallentsorgung

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Tiefbaukommission * kann die Aufstellung und Leerung von öffentlichen Abfallbehältern veranlassen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 3 Abfallkalender

Die Tiefbaukommission * veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender, welcher detaillierte Angaben über die Abfallentsorgung enthält.

Art. 4 Sonderaktionen

Die Tiefbaukommission * kann Sonderaktionen oder Sondersammlungen kostenlos oder gegen Entgelt durchführen.

2.2. Siedlungsabfälle

2.2.1. Hausabfuhr

Art. 5 Abfallarten

Folgende Abfallarten werden mittels Hausabfuhr gesammelt:

- a) Hauskehricht und Sperrgut jeden Mittwoch
- b) Grüngut jeden Montag, in den Wintermonaten Dezember – Februar jeweils am 3. Montag vom Monat



- c) Papier und Karton gebündelt quartalsweise jeweils am 3. Donnerstag vom 3. Monat im Quartal
- d) Papier in Gewerbe-Containern jeweils am 3. Donnerstag jeden Monat

Art. 6 *Abfuhrroute*

¹ Die Tiefbaukommission *legt die Abfallroute fest (Anhang 1).

² Sie kann entlang der Abfallroute zentrale Bereitstellungsorte definieren und diese den Liegenschaften zuweisen.

Art. 7 *Bereitstellung*

¹ Der Bereitstellungsort befindet sich grundsätzlich auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand entlang der Kehrtroute.

² Die Art und der Standort der Bereitstellung kann durch das zuständige Organ in Überbauungsordnungen oder bei der Bewilligung von Neu- und Umbauten festgelegt werden. Für den Erlass von Einzelverfügungen ist die Tiefbaukommission *zuständig.

³ Alle abzuführenden Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 19.00 Uhr, jedoch bis spätestens 07.00 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 8 *Hauskehricht / Gewerbekehricht*

¹ Der Haus- und Gewerbekehricht ist in gebührenpflichtigen AVAG-Säcken oder (nur Gewerbe) in einem mit einer Containerplombe versehenen Gewerbecontainer bereit zu stellen.

² Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in Containern und in Säcken ist untersagt.

Art. 9 *Sperrgut*

¹ Als Sperrgut gelten grössere Gegenstände mit einem Höchstgewicht von 30 kg.

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut. Die Entsorgung obliegt, sofern sie nicht gemäss Art. 6 bereit gestellt werden können, den Besitzenden.

Art. 10 *Grüngut*

¹ Als Grüngut gelten kompostierbare Küchen-, Garten- und Gewerbeabfälle.

² Das Grüngut kann bereitgestellt werden

- a) als Bündel (max. 1 Meter lang und 30 kg schwer)
- b) in Körben (max. 30 kg schwer)
- c) in Grüngutcontainern

Art. 11 *Papier/Karton*

Papier und Karton sind gebündelt oder in Gewerbecontainern bereit zu stellen.

Art. 12 *Ausschluss von der Abfuhr*

Nicht ordnungsgemäss bereitgestellte Abfallsäcke oder Container werden nicht abgeführt.

2.2.2. Separatsammelstellen

Art. 13 Grundsatz

Die Gemeinde betreibt Separatsammelstellen für

- a) Glas (farbengetrennt)
- b) Weissblech/Alu
- c) Papier (ohne Karton)
- d) Kleinbatterien

Art. 14 Metall / Altöl

Die Gemeinde stellt Entsorgungsmöglichkeiten für Metall und Altöl sicher.

Art. 15 Zusammenarbeit

Der Gemeinderat kann private oder öffentliche Abfallzentren in Nachbargemeinden nach Absprache als Gemeindesammelstellen bezeichnen.

2.3. Sonderabfälle

Art. 16 Grundsatz

Sonderabfälle sind bei den dafür offiziell gekennzeichneten Sammelstellen zu entsorgen oder dem Fachgeschäft zurück zu geben.

3. Finanzierung

3.1. Allgemein

Art. 17 Definition Gewerbebetriebe

Als Gewerbebetriebe gelten Gewerbe-, Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe.

Art. 18 Ansätze

Die Höhe der Gebühren wird so festgelegt, dass die Abfallrechnung ausgeglichen budgetiert werden kann.

Art. 19 Gebührenbezug

Der Gebührenbezug richtet sich nach den Vorschriften des Gebührenreglements

3.2. Grundgebühr

Art. 20 Privathaushalte

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Privathaushalt Fr. 72.00 *

Art. 21 Gewerbebetriebe

¹ * Die jährliche Grundgebühr wird aufgrund der anfallenden Abfallmenge gemäss Tabelle berechnet.

Grundgebühr	Kriterien
Fr. 36.00	Kehricht bis 70 Liter / Woche

	Betrieb wird in den Räumlichkeiten einer bewohnten Privatwohnung geführt.
Fr. 72.00	Kehricht bis 70 Liter / Woche
Fr. 144.00	Kehricht bis 210 Liter / Woche
Fr. 216.00	Kehricht bis 800 Liter / Woche
Fr. 288.00	Kehricht bis 1600 Liter / Woche
Fr. 360.00	Kehricht bis 2400 Liter / Woche
Nach Ermessen	Kehricht über 2400 Liter /Woche

²* Die Grundgebühr entfällt, wenn

- der Betrieb inaktiv ist, oder
- wenn der Betrieb im Nebenerwerb geführt wird sowie einen Umsatz von weniger als CHF 30'000 und keine eigenen Geschäftsräumlichkeiten aufweist.

³ Die Basisdaten werden mittels Selbstdeklaration erhoben. Sie können periodisch überprüft werden.

⁴ Die Einschätzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und wird dem Gebührenpflichtigen mit der Rechnungsstellung eröffnet. Sie kann mit Einsprache bei der Tiefbaukommission ^{*} angefochten werden.

⁵ Üben mehrere Betriebe ihre Geschäftstätigkeit in den gleichen Räumlichkeiten unter gemeinsamer Nutzung der Infrastruktur aus, ist die Grundgebühr nur einmal zu entrichten und zwar maximal in der Höhe der gesamten Abfallmenge aller Betriebe zusammen.

Art. 22 *Bezug*

¹ Geschuldet werden die Gebühren von den Grund- und Stockwerkeigentümerinnen und –eigentümern sowie von den Baurechtsberechtigten.

² Die Grundgebühren werden Ende Rechnungsjahr fällig. Es wird eine Akontozahlung per 30. Juni erhoben.

Art. 23 *Rückerstattung*

Eine Rückerstattung der Grundgebühr erfolgt auf entsprechendes Gesuch hin, wenn die Wohnung oder Liegenschaft während mindestens 6 Monaten leer stand.

3.3. Benützungsgebühr

Art. 24 *Marken*

Die Marken sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen

Art. 25 *AVAG-Säcke / Sperrgutmarken*

Die Ansätze für die Sack- und Gebührenmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Art. 26 *Grüngut*

¹ Die Ansätze für die Grünabfuhr betragen

- a) pro Gebinde oder Korb Fr. 2.00
- b) pro Grüngutcontainer und 120 Liter Inhalt Fr. 2.00

² Für Grüngutcontainer können Jahresmarken gelöst werden. Die Kosten betragen Fr. 20.00 + Fr. 0.30 pro Liter Containerinhalt.

Art. 27 *Gewerbecontainer*

Die Ansätze für Gewerbecontainer betragen pro Leerung Fr. 40.00

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 28 *Widerhandlungen*

¹ Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen

Art. 29 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Abfallreglement auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Rubigen, 06.12.2005

Gemeinderat Rubigen

Hans Thuner
Präsident

Ernst Wüthrich
Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
06.12.2005	01.01.2006	Erlass	Neufassung
11.12.2012	11.12.2012	Art. 1	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 2 Abs. 1	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 3	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 4	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 6 Abs. 1	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 7 Abs. 2	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 21 Abs. 4	Geändert
29.10.2013	29.10.2013	Art. 20	Geändert
28.10.2014	28.10.2014	Art. 21 Abs. 1	Geändert
28.10.2014	28.10.2014	Art. 21 Abs. 2	Geändert
21.11.2017	01.01.2018	Art. 21 Abs. 1	Geändert
21.11.2017	01.01.2018	Art. 21 Abs. 5	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	06.12.2005	01.01.2006	Neufassung
Art. 1	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 1	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 2 Abs. 1	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 3	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 4	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 6 Abs. 1	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 7 Abs. 2	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 20	29.10.2013	29.10.2013	Geändert
Art. 21 Abs. 1	28.10.2014	28.10.2014	Geändert
Art. 21 Abs. 1	21.11.2017	01.01.2018	Geändert
Art. 21 Abs. 2	28.10.2014	28.10.2014	Geändert
Art. 21 Abs. 4	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 21 Abs. 5	21.11.2017	01.01.2018	Neufassung